

# Gleichbehandlungsbericht

gemäß §§ 7a Abs. 5 i.V.m. 7b EnWG

***der Erdgasspeicher Peissen GmbH***  
*Magdeburger Straße 23*  
*06112 Halle (Saale)*

für den Berichtszeitraum vom  
1.01.2022 – 31.12.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der Erdgasspeicher Peissen GmbH .....	4
3. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts .....	5
a. Fortgesetztes Gleichbehandlungsmanagement.....	5
b. Beratung, Schulungen und Monitoring durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.....	5
c. Diskriminierungsfreie Vermarktung von Speicherkapazitäten .....	6
d. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen .....	6
4. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms .....	7

## 1. Einleitung

Mit diesem Bericht kommt die Erdgasspeicher Peissen GmbH („EPG“) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 7b EnWG nach. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und befasst sich mit den Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts der EPG. Die Geschäftsführung der EPG hatte im Jahr 2020 ein seitdem unverändertes Gleichbehandlungsprogramm eingeführt und einen Gleichbehandlungsbeauftragten ernannt.

Der Bundesnetzagentur wird dieser Bericht vom Gleichbehandlungsbeauftragten der EPG im Sinne des § 7a Abs. 5 EnWG, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thorsten Kramer, Senior Referent Recht, SEFE Securing Energy for Europe GmbH, Markgrafenstr. 23, 10117 Berlin, vorgelegt. Er wird auf den Internetseiten der EPG unter [www.ugs-katharina.de/veroeffentlichungen](http://www.ugs-katharina.de/veroeffentlichungen) veröffentlicht.

Der Berichtszeitraum war von den Umwälzungen des Energiemarktes gerade auch des Gas- und Speichemarktes infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gekennzeichnet. Hiervon waren auch die Erdgasspeicherbetreiber in besonderem Maße betroffen, wobei sich die Lage zusätzlich durch die Sanktionierung der EPG durch die russische Regierung im Oktober 2022 erschwerte. Infolge der damit verbundenen reduzierten bzw. vollständig ausgefallenen Gaslieferungen aus Russland hatte die Bundesregierung Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, eine von einzelnen Lieferländern unabhängige Gasversorgung in Deutschland zu erreichen. Hierbei wurden vor dem Winter gut gefüllte Gasspeicher als zentrales Element für Versorgungssicherheit identifiziert und insofern entsprechende gesetzliche Maßnahmen ergriffen.

Hierbei ist besonders das Gasspeichergesetz vom 25. März 2022 zu nennen, das am 30. April 2022 in Kraft trat. Hierin wurden insbesondere Vorgaben für die Befüllung von Gasspeichern geregelt (insb. Füllstandsvorgaben gemäß § 35b Abs. 1 EnWG und Ministerverordnung vom 29. Juli 2022) und Instrumente zu deren Erreichung festgelegt (insb. Ausschreibung von strategischen Gas-Optionen – Strategic Storage Based Options, SSBOs – bis hin zur Einspeicherung durch den Marktgebietsverantwortlichen gemäß § 35c EnWG). Damit verbunden ist insbesondere auch die Verpflichtung des Speicherbetreibers, von Speichernutzern nicht genutzte („Use-It-or-Lose-It“, „UIOLI“) und/oder nicht gebuchte Speicherkapazitäten dem Marktgebietsverantwortlichen ggf. zur Verfügung zu stellen. Zudem wurden auch auf europäischer Ebene mit einer Änderung der EU-Verordnung (2017/1938) über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung Füllstandsvorgaben für Gasspeicher eingeführt, die sich allerdings an die EU-Mitgliedstaaten richten und von etwaigen weiteren nationalen Umsetzungsmaßnahmen abhängen (vgl. Artikel 6b der EU-Verordnung).

Insgesamt ist somit für den Berichtszeitraum festzuhalten, dass dieser von besonderen Herausforderungen gerade auch für den Speicherbetreiber EPG gekennzeichnet war. Zusammenfassend konnte allerdings der ungestörte Betrieb des Speichers sichergestellt und dabei auch eine diskriminierungsfreie Ausübung des Speichergeschäfts im Sinne des Gleichbehandlungsprogramms unter erschwerten Bedingungen gewährleistet werden.

## 2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der Erdgasspeicher Peissen GmbH

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH mit Sitz in Halle („EPG“) ist eigenständige Projekt- und Betreibergesellschaft des Untergrunderdgasspeichers Katharina („UGS Katharina“) in Sachsen-Anhalt in Peißen nahe Bernburg. Der in Betrieb befindliche Erdgasspeicher soll stufenweise bis zum Jahr 2025 im Endausbau mit einem Arbeitsgasvolumen von mehr als 600 Mio. Kubikmeter Erdgas bei zwölf Kavernen weiterentwickelt werden.

Die rechtlich als selbständige GmbH entflochtene EPG mit Stand 31.12.2022 ca. 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einschließlich zweier Geschäftsführer [\[siehe anbei als Anlage 1: Organisationsstruktur\]](#), steht unter der gemeinsamen Kontrolle ihrer gleichberechtigten Gesellschafter zu 50% der Gazprom export LLC, Sankt Petersburg, Russische Föderation (hiernach „GPE“) und zu weiteren 50% der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig, Bundesrepublik Deutschland (hiernach „VGS“).

EPG, die die Funktion Speicherung von Erdgas wahrnimmt, kann als Teil zweier vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG („VIU“) betrachtet werden und zwar zum einen, im Hinblick auf die GPE und die mit dieser verbundenen Unternehmen (hiernach „Gazprom-Gruppe“) und zum anderen, im Hinblick auf die VGS und die mit dieser verbundenen Unternehmen („VNG-Gruppe“) wobei jeweils zusätzlich jedenfalls die Funktionen Fernleitung und Vertrieb von Erdgas in der jeweiligen Gruppe wahrgenommen werden. Die VGS ist der rechtlich als selbständige GmbH entflochtene Speicherbetreiber der VNG-Gruppe und insoweit besteht bereits ein Gleichbehandlungsprogramm der VGS im Verhältnis zu ihrer alleinigen Gesellschafterin, der VNG AG, und der VNG-Gruppe [\[siehe anbei als Anlage 2: Gesellschafterstruktur\]](#). Aufgrund der Sanktionierung der EPG durch die russische Regierung im Oktober 2022 besteht seitdem faktisch kein kontrollierender Einfluss durch die GPE mehr, da aufgrund des prinzipiellen Verbots der gestaltenden Einwirkung durch die Sanktionen die Gesellschafterstellung gewissermaßen ruht.

Nicht mehr Teil des VIU der Gazprom-Gruppe sind im Übrigen spätestens mit Wirkung zum 14. November 2022 die Unternehmen der heutigen SEFE (vormaligen GAZPROM Germania) – Gruppe. Zum genannten Datum übernahm die Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) gemäß § 17a des Energiesicherungsgesetzes mittelbar alle Anteile an der SEFE Securing Energy for Europe („SEFE“) und wurde damit alleinige Eigentümerin der Unternehmensgruppe u.a. auch einschließlich der WINGAS GmbH und astora GmbH, die unverändert mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der SEFE darstellen und somit ebenfalls keine verbundenen Unternehmen der Gazprom-Gruppe mehr darstellen. Zuvor wurde die SEFE-Gruppe bereits auf Basis der Anordnung des BMWK gemäß § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 4. April 2022 unter die Treuhänderschaft der Bundesnetzagentur gestellt, die mit Umsetzung des novellierten Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) im Juni 2022 nach den Vorgaben des EnSiG durch weitere Anordnung fortgeführt wurde.

Dieser Bericht betrifft Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts mit Blick auf die hiermit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum einen, der EPG selbst und, zum anderen, der Gesellschafter GPE und VGS und aus den jeweiligen VIU bei Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bzw. im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die EPG.

### 3. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH („EPG“) hat im Berichtszeitraum die vorgesehenen Maßnahmen für das Gleichbehandlungsmanagement im Unternehmen auf Basis des bestehenden Gleichbehandlungsprogramms unter dem Eindruck der vielfältigen Herausforderungen fortgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stand für die ständige Beratung zur Verfügung; die Schulungen für neue relevante Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Monitoring der relevanten Geschäftsprozesse und -vorgänge wurde fortgesetzt.

#### a. Fortgesetztes Gleichbehandlungsmanagement

Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben legt das Gleichbehandlungsprogramm für die EPG diejenigen Pflichten fest, die einen diskriminierungsfreien Speicherbetrieb sowie die nichtdiskriminierende und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechende Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Informationen gegenüber dem jeweiligen VIU gewährleisten sollen.

Das Rollenverständnis von Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Speicherbetreibers bei Ausübung des Speichergeschäfts von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung im jeweiligen VIU ist im Berichtszeitraum weiter geschärft worden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Umsetzung relevanter Geschäftsprozesse und -vorgänge, insbesondere der Vermarktungsprozesse, regelmäßig eingebunden und steht für Fragen und Klarstellungen jederzeit bereit, so dass im Ergebnis dritte Speicherkunden nicht schlechter behandelt werden sollen als solche aus der Gazprom-Gruppe und/ oder der VNG-Gruppe.

#### b. Beratung, Schulungen und Monitoring durch den Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist weiterhin anerkannter erster Ansprechpartner in Gleichbehandlungsfragen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Geschäftsführung und Gremien der Gesellschaft. Die Kontaktdaten per Telefon und E-Mail-Adresse sind im Unternehmen bekannt und im Intranet verfügbar. Bei Fragen zur Gleichbehandlung, zu Unbundling-spezifischen Sachverhalten und insbesondere bei Zweifeln bezüglich der Weitergabe von wettbewerbssensiblen Informationen kann sich jede/ jeder an den Gleichbehandlungsbeauftragten wenden. Unterstützt wird der Gleichbehandlungsbeauftragte durch von der Geschäftsführung der EPG beauftragte Mitarbeiter. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der EPG ist unmittelbar durch die Geschäftsführung der EPG bestellt und nicht weisungsgebunden.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Berichtszeitraum zur EPG dazugekommen sind, wurden vom Gleichbehandlungsbeauftragten geschult und für die Bedeutung und Ziele des Gleichbehandlungsprogramms im Rahmen des entwickelten Schulungskonzeptes sensibilisiert. Insgesamt ist die Zahl der relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stabil, so dass nur wenige neue Schulungen durchgeführt werden mussten.

Bei bereits geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt man eine zunehmende Sicherheit im Umgang mit Entflechtungssachverhalten fest, so dass zunehmend seltener Einzelaspekte des Gleichbehandlungsprogramms in Einzelgesprächen klarzustellen sind. Aufgrund der großen

Herausforderungen im Berichtszeitraum konnte die für diesen Berichtszeitraum angedachte aktualisierte Fortbildung nicht umgesetzt werden. Die Ausrichtung ist vor dem Hintergrund der herausfordernden Umstände ggf. neu zu bewerten.

Im Hinblick auf Verfahren und Abläufe innerhalb der EPG steht weiterhin die Einhaltung der informatorischen Entflechtung im Vordergrund und Abstimmungsprozesse von EPG mit Unternehmen aus den VIU z.B. im Rahmen von Dienstleistungstätigkeiten bzw. bei Abstimmung der gesellschaftsrechtlich relevanten Unterlagen bei Wahrnehmung der Eigentümer-/Gesellschafterrechte durch die VGS und GPE.

### c. Diskriminierungsfreie Vermarktung von Speicherkapazitäten

EPG veröffentlicht weiterhin auf ihrer Internetseite unter [www.ugs-katharina.de](http://www.ugs-katharina.de) die marktrelevanten Informationen zu dem von ihr betriebenen UGS Katharina. Unter dem Menüpunkt „Vermarktung“ und dann unter den Menüunterpunkten „Speicherdaten“, „REMIT“ und „Buchung von Speicherkapazitäten“ werden die jeweils geltenden Bedingungen für die Buchung von Speicherkapazitäten (soweit vorhanden) vorgestellt und diskriminierungsfreie technische sowie vertragliche Rahmenbedingungen der Speichernutzung veröffentlicht.

Speichervertragsdokumente einschließlich der Speicherspezifikation und Speicherzugangsbedingungen der EPG sowie zusätzliche Informationen, wie z.B. die Einspeise- und Ausspeisecharakteristika oder die Auktionsbedingungen, können heruntergeladen werden.

Aktuelle Vermarktungsaktivitäten werden auf der Internetseite des Vermarktungsportals PRISMA ([www.prisma-capacity.eu](http://www.prisma-capacity.eu)) und/oder im Bereich Pressemitteilungen bzw. unter <https://www.ugs-katharina.de/de/vermarktung/buchung-von-speicherkapazitäten> auf der Internetseite der EPG angekündigt. EPG vermarktet ihre Speicherkapazitäten in der Regel über das Vermarktungsportal PRISMA im Rahmen von Auktionen. Die Nutzung eines unabhängigen Vermarktungsportals zur Durchführung von Speicherauktionen gewährleistet die diskriminierungsfreie Vermarktung der Speicherprodukte.

Im Rahmen des Berichtszeitraums fanden mehrere Auktionen statt, für die der Gleichbehandlungsbeauftragte punktuell für Rückfragen zur Verfügung stand. Insbesondere wurde die Vermarktungsaktivität rechtzeitig über die Webseite der EPG, die Webseite von PRISMA und auch über Pressemitteilungen in branchenbekannten Fachpublikationen angekündigt und die notwendigen Materialien und Bedingungen frühzeitig bekanntgegeben.

### d. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen

EPG erfüllt sämtliche mit dem dritten Energiebinnenmarktpaket eingeführten Transparenzvorgaben für deutsche und europäische Speicherbetreiber insbesondere gemäß § 28 EnWG sowie gemäß der Verordnung (EG) 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen.

EPG veröffentlicht Wartungsmaßnahmen und Speicherstillstände gemäß den Vorgaben der europäischen REMIT-Verordnung. Die entsprechenden Veröffentlichungen können via Inside Information Portal <https://iip.gie.eu/> und auf der Website der EPG insbesondere unter den Menüpunkt „REMIT“ und „Speicherdaten“ eingesehen werden. Neben Informationen zu Kapazitätsverfügbarkeit, Wartungszeiten und Vertragskonditionen finden sich dort tagesaktuelle Bewegungsdaten über Ein- und Ausspeicherungen sowie Speicherfüllstände.

## 4. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Im Rahmen seiner Tätigkeit prüfte der Gleichbehandlungsbeauftragte in Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets das Wissen zum Gleichbehandlungsprogramm sowie die Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben des EnWG. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stellte im Berichtszeitraum keine den Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms entgegenstehende Vorfälle fest, und es wurden keine Verstöße gemeldet.

Arbeitsrechtliche Sanktionen mussten nicht verhängt werden.

Zum 31.März 2023



Dr. Thorsten Kramer

Gleichbehandlungsbeauftragter der Erdgasspeicher Peissen GmbH

---

### ANLAGEN:

Anlage 1: Organisationsstruktur

Anlage 2: Gesellschafterstruktur